

# Satzung

der

## **CFF-Camping-Freunde Friedrichshafen e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen **CFF-Camping-Freunde Friedrichshafen e.V.** (Abkürzung **CFF**).

Der Sitz ist in Friedrichshafen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tettnang einzutragen.

### **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Zweck und Ziel**

1. Der Verein bezweckt die Förderung und Werbung des Campinggedanken. Diesem Zweck dienen insbesondere

- a) die Durchführung von gemeinsamen Campingfahrten,
- b) der Erfahrungsaustausch anlässlich von Clubabenden,
- c) die Beratung der Gemeinden im Einzugsgebiet des Vereins in Sachen Campingplätzen und Stellplätzen.

2. Der Verein verfolgt unmittelbar und in erster Linie gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3. Der Verein kann einem (oder mehreren) Fachverband beitreten.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Sie muss einen guten Leumund haben.
2. Der Verein besteht aus
  - a) Vollmitgliedern, über 18 Jahre alte Personen, die den vollen Jahresbeitrag als Einzelmitglied oder einen Ehegattenbeitrag entrichten.
  - b) Jugendmitgliedern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Ihnen gleichgestellt sind Personen über 18 Jahre, die sich nachweislich in Fach- oder Hochschulausbildung oder anderer Berufsausbildung befinden und wirtschaftlich abhängig sind.
  - c) Ehrenmitglieder

#### **§ 5 Aufnahme**

Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der Vereinsinteressen über den Antrag. Voraussetzung für die Aufnahme ist die schriftliche Anerkennung dieser Satzung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die Annahme oder Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.

#### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag sowie für definierte Leistungen Gebühren und Umlagen über deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung entscheidet.

#### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Austritt kann nur zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand mindestens drei Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres zugegangen sein. Mit Ablauf der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein und die Pflicht zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, ausgenommen geschuldete Beträge.

## **§ 8 Ausschluss**

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt bei grober Verletzung der Satzung oder bei wiederholtem vereinsschädigendem Verhalten. Er wird durch einen Beschluss des Vorstandes ausgesprochen. Dieser Beschluss muss dem auszuschließenden Mitglied per eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden.

## **§ 9 Rechte der Mitglieder**

1. Die Mitglieder können die vereinseigenen Geräte und Einrichtungen zu den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Gebühren benutzen. Die Mitglieder können an den Veranstaltungen und an den vom Verein ausgeschriebenen Ausfahrten und Reisen zu den jeweiligen Bedingungen und Gebühren teilnehmen.

2. Die Vollmitglieder und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.

## **§ 10 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder verpflichten sich

- a) im Sinne dieser Satzung an der Erreichung der Vereinsziele mitzuarbeiten und die Vereinsinteressen zu fördern,
- b) die vereinseigenen Geräte und Einrichtungen pfleglich zu behandeln und
- c) der Beitragspflicht und anderen Zahlungen fristgemäß nachzukommen.

## **§ 11 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

2. Der Verein hat Kassenprüfer und kann bei Bedarf einen beratenden Clubausschuss einsetzen.

3. Die Tätigkeit aller Vereinsorgane ist ehrenamtlich. Nachgewiesene Ausgaben, die im Interesse des Vereins entstanden sind, werden ersetzt.

## **§ 12 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus vier Personen; es sind dies

- a) der/die 1. Vorsitzende,
- b) der/die 2. Vorsitzende,
- c) der/die Schriftführer/in,
- d) der/die Kassierer/in.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. Vorsitzenden/de und den/die 2. Vorsitzenden/de je einzeln vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der/die 2. Vorsitzende/de nur im Verhinderungsfall des/der 1. Vorsitzenden/den zur Vertretung des Vereins berechtigt ist.

3. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vollmitglieder sein und werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist oder eine andere rechtlich geeignete Regelung für die Führung oder Beendigung des Vereins wirksam geworden ist. Davon unberührt bleibt das Recht der Mitglieder in der Mitgliederversammlung ein oder mehrere Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund vorzeitig abzurufen.

4. Der Vorstand hat außer der in vorstehender Ziffer 2 bezeichneten Vertretung insbesondere die Aufgabe die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen, die Mitgliederversammlungen und Clubausschusssitzungen fristgemäß einzuberufen und daran teilzunehmen, zum Ende eines jeden Geschäftsjahres einen Jahres- und Kassenbericht mit Vermögensübersicht zu erstellen und in der Mitgliederversammlung vorzutragen sowie alle anderen sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben durchzuführen und andere erforderliche Maßnahmen im Sinne des Vereinszweckes zu ergreifen. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden. Die schriftliche Stimmabgabe ist zulässig. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom/von der 1. Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

6. Der/die 1. Vorsitzende/de, bei seiner/ihrer Verhinderung der/die 2. Vorsitzende, beruft Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie Clubausschusssitzungen schriftlich ein, die auch von ihm/ihr geleitet werden. Die Bestellung einer dritten Person als Versammlungsleiter/in einer Mitgliederversammlung ist zulässig.

### **§ 13 Der beratende Clubausschuss**

1. Es kann ein beratender Clubausschuss eingesetzt werden. Er besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes und aus Referenten/innen mit Kenntnissen in Fragen der Touristik, Technik, Sicherheit, Öffentlichkeitsarbeit sowie anderen Fachgebieten. Die Referenten/innen des Clubausschusses unterstützen den Vorstand und führen in der Regel die ihnen übertragenen Aufgaben durch. Einzelheiten regelt die vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung.

2. Die Referenten/innen werden vom Vorstand berufen und abberufen. Berufungen der Referenten/innen und Änderungen dazu werden in der Mitgliederversammlung bekannt gemacht.

## § 14 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern und ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist zuständig für die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Festlegung des Jahresbeitrages, von Gebühren und Umlagen,
- d) Festlegung des Haushaltsplanes und künftiger Geldleistungen,
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderung,
- f) Beschlussfassung über Anträgen und satzungsgemäße Angelegenheiten,
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

2. Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in den ersten drei Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres einzuberufen. Die Einladung hierzu erfolgt schriftlich mindestens vier Wochen vorher unter Angabe des Ortes, Uhrzeit und der Tagesordnung.

3. Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung bedürfen der Schriftform und müssen mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin dem Vorstand zugegangen sein. Später eingehende Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden und schließen Anträge, die eine Änderung der Satzung zum Gegenstand haben aus.

4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Versammlungsleiters/in; das gleiche gilt bei Wahlen. Anwesende Mitglieder, die mit ihren finanziellen Verpflichtungen in Verzug sind, haben kein Stimmrecht.

Eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern bedürfen folgende Angelegenheiten:

- a) Satzungsänderungen. Eine Satzungsänderung ist unzulässig, soweit dadurch die Gemeinnützigkeit des Vereinszweckes beeinträchtigt werden würde;
- b) Auflösung des Vereins;

5. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der 1. oder 2. Vorsitzenden/den und vom/von der Protokollführer/in zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist vor Unterzeichnung den anderen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu geben.

## **§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es satzungsmäßig vorgesehen ist und wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für notwendig hält. Außerdem, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder, die zur Stimmabgabe an Mitgliederversammlungen berechtigt sind, dies verlangen; Zweck und Gründe sind dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben.

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des § 14, Ziffer 2.

## **§ 16 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer eines Geschäftsjahres. Die Kassenprüfer haben vor der Jahreshauptversammlung den Jahresabschluss des/der Kassiers/rerin, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Bestände der Vereinskonten und -kassen zu prüfen und über das Ergebnis dem Vorstand sofort sowie der Mitgliederversammlung anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten. Für die Vereinsakten haben die Kassenprüfer einen schriftlichen Bericht anzufertigen und zu unterzeichnen.

## **§17 Auflösung des Vereins**

1. Der Antrag auf Auflösung des Vereins ist einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen, die nur über diesen einen Tagesordnungspunkt zu beschließen hat. Bei Auflösung des Vereins sind weiterhin zwei Liquidatoren durch die Mitgliederversammlung zu bestimmen.
2. Erhält der Auflösungsantrag nicht die erforderliche Stimmenanzahl, ist frühestens drei Wochen und spätestens vier Wochen nach dieser Versammlung eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit
3. Das nach Begleichung der Verbindlichkeiten und der Abwicklung eventuell verbleibende Vermögen des aufgelösten Vereins ist zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde anlässlich der Gründungsversammlung in Friedrichshafen am 20. Februar 2007 beschlossen.

Die Gründungsmitglieder sind damit einverstanden, dass die Satzung für die Zwecke der Eintragung als rechtsfähigen Verein (nur) von folgenden sieben Mitgliedern unterschrieben wird.

18.02.2007

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ ( , )  
\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ ( , )  
\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ ( , )  
\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ ( , )  
\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ ( , )  
\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ ( , )  
\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ ( ; )

18.02.2007